

<b>Titel:</b>	<b>Wirtschaftstätigkeit in Polen</b>
<b>Stand:</b>	Januar 2008
<b>Verfasser:</b>	<b>Benedykt Fiutowski / Dr. Anna Miśtał</b>
<b>Kanzlei:</b>	<b>Budzowska Fiutowski &amp; Partners</b> (Budzowska Fiutowski i Partnerzy. Radcowie Prawni)
<b>Adressen:</b>	Sienna Str. 11/1, 31 – 041 Kraków, Polen Żelazna Str. 41/10, 01 – 004 Warszawa, Polen
<b>Tel.:</b>	+ 48 12 4280070 (Kraków) + 48 22 8900104 (Warszawa)
<b>Fax:</b>	+ 48 12 4310100 (Kraków) + 48 22 8902085 (Warszawa)
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:b.fiutowski@bf.com.pl"><u><i>b.fiutowski@bf.com.pl</i></u></a> ; <a href="mailto:krakow@bf.com.pl"><u><i>krakow@bf.com.pl</i></u></a>
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.bf.com.pl"><u>www.bf.com.pl</u></a>

# **WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IN POLEN**

**Ein Leitfaden für ausländische Unternehmer**

**von**

**Benedykt Fiutowski**

**und**

**Dr. Anna Miśtał**

Zweite, ergänzte und modifizierte Auflage, 2008

---

**BUDZOWSKA FIUTOWSKI & PARTNERS**

## INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I .....	5
I. GESCHICHTE.....	5
II. ALLGEMEINE REGELN FÜR WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IN POLEN.....	7
III. FORMEN DER VON AUSLANDSINVESTOREN IN POLEN GEFÜHRTEN WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT .....	7
TEIL II .....	9
AUSÜBUNG DER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT DURCH AUSLÄNDER (NATÜRLICHE PERSONEN) IN POLEN IN DER FORM DER INDIVIDUELLEN WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT .....	9
TEIL III.....	10
GRÜNDUNG VON NIEDERLASSUNGEN UND AGENTUREN.....	10
1. NIEDERLASSUNGEN .....	10
2. AGENTUREN.....	10
TEIL IV .....	11
AUSÜBUNG DER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IN DER FORM EINER HANDELSGESELLSCHAFT .....	11
1. RECHTLICHE REGELUNG.....	11
2. HANDELSGESELLSCHAFT .....	11
3. PERSONENGESELLSCHAFTEN .....	12
4. KAPITALGESELLSCHAFTEN.....	13
TEIL V .....	15
I. ERWERB EINER GESELLSCHAFT .....	15
1. ERWERB DES UNTERNEHMENSVERMÖGENS.....	15
2. ERWERB VON ANTEILEN UND AKTIEN .....	15
II. FUSIONEN .....	16
TEIL VI.....	16
ERWERB VON IMMOBILIEN IN POLEN DURCH AUSLÄNDER .....	16
TEIL VII .....	17
STEUERFRAGEN .....	17
TEIL VIII.....	18
DISTRIBUTIONS- / MAKLER- / LIZENZVERTRÄGE .....	18
TEIL IX .....	18
FAZIT .....	18

## ÜBER DIE AUTOREN

**Benedykt Fiutowski**, Rechtsberater, ist Partner in der Kanzlei **BUDZOWSKA FIUTOWSKI & PARTNERS** in Krakau, Polen. 1993 hat er die Rechtsberaterexamen abgelegt und wurde als Rechtsberater zugelassen. Seit 1997 übt er seine Berufstätigkeit im Rahmen einer eigenen Kanzlei aus. Er spezialisiert sich auf Handels-, Investitions- und Arbeitsrecht, sowie internationale Streitsachen. Er hat auch Erfahrung im Insolvenzrecht; war als Schiedsrichter in Schiedsgerichten tätig und wurde im Jahr 2004 auf die Liste der Schiedsrichter des Instituts für Gesellschaftsrecht & Auslandsinvestitionen mit Sitz in Krakau eingetragen. Er spricht Englisch und Russisch.

**Dr. Anna Miśtał**, Referendarin, arbeitet seit 2006 als Juristin in der Kanzlei **BUDZOWSKA FIUTOWSKI & PARTNERS** in Krakau und ist seit über 2 Jahren als Juristin tätig. 2006 hat sie ihre Doktorprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz abgelegt; ihre Doktorarbeit *„Rechtsfolgen der Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach deutschem und polnischem Recht“* wurde im Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe, im Jahr 2006 publiziert. Sie spricht Englisch und Deutsch.

**BUDZOWSKA FIUTOWSKI & PARTNERS** spezialisiert sich insbesondere auf die nachstehenden Rechtsgebiete:

- Gesellschaftsrecht, einschließlich Mergers & Acquisitions,
- Recht der Handelsverträge,
- Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit,
- Insolvenzrecht,
- Inkasso,
- Medizinrecht (Personenschäden, ärztliche Behandlungsfehler),
- Arbeitsrecht,
- Immobilienrecht (inklusive: Grundstücksverkehr, Baurecht, Aufklärung des Rechtsstands),
- Urheberrecht und geistiges Eigentum.

Die Kanzlei **BUDZOWSKA FIUTOWSKI & PARTNERS** ist Korrespondenzmitglied von **Eurojuris International** und Gründungsmitglied der nationalen Organisation – **Eurojuris Polska**, die 2007 entstanden ist.

# **TEIL I**

## **I. GESCHICHTE**

Im Jahr 1989 hat Polen angefangen, Planwirtschaft durch Marktwirtschaft zu ersetzen. In diesem Jahr nutzte Polen die historische Chance und setzte erfolgreiche Wirtschaftsreformen durch, welche das Fundament für die heutige Wirtschaft legten. Die grundlegende Änderung des politischen Systems führte zu einer radikalen Umkehr in der polnischen Wirtschaft. Der Staat schaffte die zentrale Planwirtschaft ab und baute ein auf Marktgrundsätze bezogenes Wirtschaftssystem auf. Das Ziel dieser Transformationen war, ein sozioökonomisches System zu bauen, welches den in Staaten mit modernen Marktwirtschaften existierenden Systemen ähnlich wäre.

Dieses System basiert auf folgenden Grundsätzen: parlamentarische Demokratie, Oligopol, freie Marktwirtschaft und Globalisierung der Wirtschaftsprozesse. Polen machte starke und stabile Fortschritte im Zusammenhang mit strukturellen und institutionellen Reformen. Seit Jahren erzielt Polen ein hohes Wirtschaftswachstum, während die Inflation gering bleibt. Seit 1990 baut Polen eine Marktwirtschaft, die im Stande ist, flexibel zu bleiben. Der Beitritt Polens zur Europäischen Union verlieh der starken polnischen Wirtschaft, die sich im Wettbewerb nach Außen durchsetzen kann, zusätzliche Glaubwürdigkeit. Solch eine starke Wirtschaft zieht viele ausländische Investoren an, denen Polen Vorteile gewährt, damit sie ihre Wirtschaftstätigkeit hier aufnehmen.

### **Welche Wettbewerbsvorteile bietet Polen ausländischen Investoren?**

- Den größten Markt in Mitteleuropa – mit einer Bevölkerung von ca. 39 Millionen Menschen;
- Arbeitskosten, die zu den niedrigsten in der neuen EU gehören – für jeden Investor sind die Kosten ein wichtiger Faktor, um eine Entscheidung über die Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit im Ausland zu treffen;
- Gebildete Arbeitskräfte;
- Großen Zufluss von Auslandskapital – dies hat einen positiven Einfluss auf die Glaubwürdigkeit eines Staates für ausländische Investoren;

- Wachsende Integration mit der Weltwirtschaft und ein investorenfreundliches Geschäftsmilieu – Polen bleibt ein gleichwertiger Partner in der Weltwirtschaft. Polen ist ein Mitglied der EU, der WTO und der OECD. Im Vorfeld der Mitgliedschaft in der EU, die letztendlich am 1. Mai 2004 zustande gekommen ist, passte Polen die Mehrheit des nationalen Rechts an den *acquis communautaire* an.
- Die Lage. Für Unternehmern, die einen Eintritt auf die Märkte der Ukraine, Weißrusslands oder Russlands planen, ist Polen eine geeignete Ausgangsbasis für die Geschäftstätigkeit geworden;
- Sicherung des richtigen Service und der Unterstützung seitens der Regierung durch eine Regierungsagentur, die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen („PAiIZ“), [www.paiz.gov.pl/index/](http://www.paiz.gov.pl/index/), die sich mit der Promotion von Auslandsinvestitionen und Export beschäftigt. Die Tätigkeiten der Agentur umfassen unter anderem:
  - 1/ Koordination von Investitionsprozessen im Wege der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen der Regierung, den regionalen Regierungen und dem privaten Sektor;
  - 2/ Handeln als Partner eines Investors während des Investitionsprozesses; die Agentur spielt nicht nur eine beratende Rolle, sie führt ebenfalls im Namen des Investors Verhandlungen über die Bedingungen einer Investition mit zentralen und lokalen Behörden, sowie mit Behörden der besonderen Wirtschaftszonen;
  - 3/ Betrieb von Auslandsbüros und regionalen Niederlassungen zum Zwecke der nahen Kooperation mit lokalen und regionalen Regierungen. PAiIZ unterhält enge Beziehungen zu den Handels- und Wirtschaftsabteilungen der polnischen Botschaften und bezieht sie in den Investitionsprozess konkret ein. Dies fördert einen frühen Kontakt und Betreuung der Investoren;
  - 4/ Betrieb einer Datenbank von zur Verfügung stehenden Standorten, Geschäftspartnern, Anbietern, was besonders wichtig für mittelständische und kleine Investoren ist;
  - 5/ Vereinbarung einer Finanzierung durch öffentliche Quellen.

**Alle diese Faktoren schaffen ein günstiges Bild der polnischen Wirtschaft und vorteilhafte Umstände für ausländische Investoren, die in Polen eine Wirtschaftstätigkeiten aufnehmen wollen.**

## **II. ALLGEMEINE REGELN FÜR WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IN POLEN**

Die Hauptprinzipien für die Aufnahme von Wirtschaftstätigkeit durch Ausländer in Polen werden ausführlich in einem grundlegenden polnischen Rechtsakt geregelt, d.h. im Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit vom 2. Juli 2004 (die neuste Fassung des Gesetzestext, Amtsblatt 2007, Nr. 155, Position 1095), (weiter: "Das Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit").

Das Hauptziel des o.g. Gesetzes ist die Öffnung des polnischen Marktes für Auslandsinvestoren. Das Gesetz vereinfacht die Geschäftstätigkeit von Auslandsinvestoren während der Aufnahme einer Wirtschaftstätigkeit (weniger Bürokratie), während ihrer Ausübung und während der Erweiterung einer schon geführten Tätigkeit. Diese Regelungen werden von Art. 43 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorausgesetzt, welcher die Niederlassungsfreiheit, also die Freiheit der Aufnahme und Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit auf eigene Rechnung durch Bürger der Europäischen Union in jedem EU-Mitgliedstaat, regelt. Um dies zu erreichen, hat Polen als neues Mitglied der Europäischen Union seit dem 1. Mai 2004 sein Rechtssystem völlig an das EU-Recht angepasst.

## **III. FORMEN DER VON AUSLANDSINVESTOREN IN POLEN GEFÜHRTEN WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT**

Gemäß dem allgemeinen Grundsatz, der in Art. 13 des Gesetzes über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit geäußert wird, können alle ausländischen (juristischen und natürlichen) Personen in Polen wirtschaftlich tätig werden.

Als **Ausländer** gilt:

- eine natürliche Person, deren Wohnort im Ausland liegt und die keine polnische Staatsangehörigkeit hat,
- eine juristische Person, deren Sitz im Ausland liegt;
- eine ausländische Organisationseinheit, die keine Rechtspersönlichkeit, aber Rechtsfähigkeit besitzt.

Das Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit gewährt Ausländern je nach Herkunftsland unterschiedliche Rechte für die Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach den folgenden Kriterien:

- Ausländer aus der EU-Staaten, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie der Staaten, die keine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die die Wirtschaftsfreiheit jedoch aufgrund der mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenen Abkommen genießen können, dürfen die Wirtschaftstätigkeit nach den gleichen Regeln wie die polnischen Bürger aufnehmen und ausüben. Es gibt keine anderen Beschränkungen für Ausländer als diejenigen, die auch für polnische Unternehmer gelten. Ausländer, sind an dieselben Prozeduren gebunden und tragen, ohne Diskriminierung, die gleichen Kosten.

Es gibt auch eine besondere Gruppe von Ausländern – natürliche Personen, die Bürger anderer als der o.g. Staaten sind, die Wirtschaftstätigkeit wie polnische Bürger aufnehmen und ausüben können (Art. 13 Abs. 2 vom “Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit”). Zu dieser Gruppe zählen u. A. die Ausländer, die:

1) in der Polnischen Republik:

- a) eine Aufenthaltserlaubnis,
- b) eine Aufenthaltserlaubnis für langfristige Ansässige der Europäischen Gemeinschaften,
- c) eine Aufenthaltsduldung,
- d) Flüchtlingsstatus

besitzen, oder

2) in der Polnischen Republik befristeten Schutz genießen.

- Andere als die o.g. ausländischen Personen können in Polen ausschließlich unter folgenden Rechtsformen wirtschaftlich tätig werden: Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft; sie können zudem solchen Gesellschaften beitreten, oder deren Anteile/Aktien zeichnen, es sei denn internationale Abkommen sehen etwas anderes vor.

## **TEIL II**

### **AUSÜBUNG DER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT DURCH AUSLÄNDER (NATÜRLICHE PERSONEN) IN POLEN IN DER FORM DER INDIVIDUELLEN WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT**

Ein Ausländer aus der EU, der auf eigene Rechnung individuelle Wirtschaftstätigkeit in Polen führen möchte, muss einen Antrag beim örtlich zuständigen Gemeindeamt stellen, um in ein Register eingetragen zu werden. Um ein Einzelgewerbe auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung in Polen zu führen, muss man eine REGON-Nummer (für statistische Zwecke) und eine NIP-Nummer (für steuerliche Zwecke) beantragen. Zusätzlich ist es nötig die Wirtschaftstätigkeit in der Sozialversicherungsanstalt („ZUS“) für Zwecke der Sozialversicherung zu melden und Arbeitnehmer dort einzutragen. Zwecks der Vereinfachung der Prozedur kann man alle der o. g. Anträge bei einem Gemeindeamt einlegen. Des Weiteren ist eine natürliche Person, die in Polen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, verpflichtet, ein eigenes Siegel zu haben. Die Prozedur der Registrierung wurde vereinfacht und kein zusätzliches Vorgehen ist vorgesehen. Die ganze Prozedur dauert ca. 2 – 3 Tage, lediglich die NIP-Nummer wird in 7 – 10 Tagen ab Antragsstellung erteilt. Der zukünftige Unternehmer muss nur die Kosten der Registrierung der Wirtschaftstätigkeit tragen, die ca. 200 Zloty betragen (ungefähr 50 EUR) – eine Stempelgebühr. Bei Beantragung der NIP-Nummer ist es nötig, eine Bankverbindung\* und einen Mietvertrag oder einen anderen Berechtigungsnachweis über Räume, in denen der Unternehmer sein Sitz, vorzulegen.

\* Der mit der Wirtschaftstätigkeit verbundene Zahlungsverkehr jedes Unternehmers (d.h. nicht nur einer natürlichen Person, die ein Einzelgewerbe führt) soll mittels eines Bankkontos geführt werden, wenn:

- 1) der Transaktionspartner ein anderer Unternehmer ist und
- 2) der Gesamtwert der Transaktion, unabhängig von der Höhe der auf sie entfallenen Einzelbeträge, höher ist als 15.000 Euro, gerechnet nach dem durchschnittlichen Umrechnungskurs der Polnischen Nationalbank am letzten Tag des der Transaktion vorausgegangenen Monats.

## **TEIL III**

### **GRÜNDUNG VON NIEDERLASSUNGEN UND AGENTUREN**

Alle ausländischen Unternehmen können in Polen Niederlassungen und/oder Agenturen gründen.

#### **1. NIEDERLASSUNGEN**

Eine polnische Niederlassung darf ausschließlich im Bereich der Tätigkeiten des ausländischen Hauptunternehmers gegründet werden. Der Geschäftsname einer Polnischen Niederlassung muss den Namen des ausländischen Unternehmers mit dem Zusatz „Niederlassung in Polen“ tragen. Es ist wichtig, eine Person zu benennen, die für die polnische Niederlassung vertretungsberechtigt ist.

Voraussetzung für die Gründung einer Niederlassung in Polen einzusetzen, ist einen mit einer Satzung und entsprechenden Unterlagen versehenen Antrag auf Registrierung beim Nationalen Gerichtsregister. Ausländische Unternehmen sind nicht auf die Gründung von nur einer Niederlassung in Polen begrenzt. Wenn man mehr als eine Niederlassung gründen möchte, können alle Unterlagen mit den Akten einer einzigen Niederlassung eingereicht werden, und während der Gründung der nächsten Niederlassung reicht es, einen entsprechenden Verweis auf den Verbleib der Unterlagen zu machen.

Ausländische Unternehmer, die eigene Niederlassungen in Polen haben, sind verpflichtet, die Buchführung für die Niederlassung getrennt und in der polnischen Sprache zu führen.

#### **2. AGENTUREN**

Eine polnische Agentur eines ausländischen Unternehmens kann ausschließlich zum Zwecke der Werbung und der Promotion eines ausländischen Unternehmers gegründet werden.

Um eine Agentur in Polen zu gründen, ist es erforderlich, ein Anmeldeformular beim Register einzulegen, das vom polnischen Wirtschaftsminister geführt wird. Das Anmeldeformular soll in polnischer Sprache ausgefüllt sein.

Der Name einer Agentur ist der Name des ausländischen Unternehmers mit dem Zusatz: “Agentur in Polen”. Die polnische Agentur muss ihre eigene Buchführung haben, die von der Buchführung des ausländischen Unternehmers getrennt ist.

## TEIL IV

### AUSÜBUNG DER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IN DER FORM EINER HANDELSGESELLSCHAFT

#### 1. RECHTLICHE REGELUNG

Das polnische Handelsgesellschaftsgesetzbuch vom 15. September 2000 („das HGGB“), publiziert im Amtsblatt von 2001, Nr. 102, Position 1117 mit Änderungen, ist 2001 in Kraft getreten und hat das Handelsgesetzbuch aus dem Jahr 1934 ersetzt. Ein Leitfaden für das neue Gesetzes war, dass es an das Europäische Recht angepasst werden soll. Die Verfasser des HGGB haben sich auch von einer Vergleichsstudie der Regelungen des Gesellschaftsrechts in anderen Staaten leiten lassen. Auf diese Weise hat das Polnische HGGB das EU-Recht in das polnische Rechtssystem aufgenommen. Es profitiert von der Erfahrung der wirtschaftlich entwickelten Staaten, insbesondere Deutschland. Die Inspiration aus dem deutschen Recht hat eine besondere Bedeutung für das polnische Recht, weil es viele Ähnlichkeiten zwischen den beiden Rechtssystemen gibt.

#### 2. HANDELSGESELLSCHAFT

Der Begriff „Handelsgesellschaft“ deckt sechs Arten von Gesellschaften ab, die im Handelsgesellschaftsgesetzbuch geregelt werden. Dies sind:

1. die offene Handelsgesellschaft, „OHG“ (*spółka jawna*);
2. die Partnerschaftsgesellschaft (*spółka partnerska*);
3. die Kommanditgesellschaft, „KG“ (*spółka komandytowa*);
4. die Kommanditgesellschaft auf Aktien, „KGaA“ (*spółka komandytowo-akcyjna*),  
klassifiziert als **Personengesellschaften** (*spółki osobowe*), und ebenso:
5. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, „GmbH“ (*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*), und
6. die Aktiengesellschaft, „AG“ (*spółka akcyjna*),  
klassifiziert als **Kapitalgesellschaften** (*spółki kapitałowe*).

Lediglich ausländische Personen aus den EU-Mitgliedstaaten, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, und den Staaten, die keine Parteien des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die die Wirtschaftsfreiheit aufgrund der mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren

Mitgliedstaaten abgeschlossenen Abkommen genießen können, sowie die Bürger aus der anderen als die o.g. Staaten, die in Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit (vgl. oben Teil I Punkt III. – S. 8) genannt werden, dürfen Wirtschaftstätigkeit in jeder von der o.g. Rechtsformen ohne Ausnahmen ausüben. Andere ausländische Personen dürfen Handelsgesellschaften nur in Form der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der GmbH und der Aktiengesellschaft führen.

Die Partner (bei Personengesellschaften) oder die Gesellschafter (bei Kapitalgesellschaften) verfolgen einen gemeinsamen Zweck durch Leistung von Einlagen in die Gesellschaft oder, wenn im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorgesehen, durch andere gemeinsame Handlungen.

Das Registrierungsverfahren dauert ca. 1 Monat. Bei der Registrierung fallen folgende Kosten an: 750 Zloty (ca. 200 Euro) im Falle der Registrierung einer Personengesellschaft und 1.000 Zloty (ca. 260 Euro) im Falle der Registrierung einer Kapitalgesellschaft, und 500 Zloty (ca. 130 Euro) für die Veröffentlichung einer Information über die Registrierung im Gerichts- und Handelsblatt. Es ist für eine Gesellschaft auch notwendig, eine REGON-Nummer und eine NIP-Nummer, ein eigenes Siegel, und ein Bankkonto zu haben.

### **3. PERSONENGESELLSCHAFTEN**

In der Regel entscheiden Partner frei über die Art und Höhe ihre Einlagen in eine Gesellschaft, nur bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist es nach dem HGGB notwendig, dass das Kapital der Gesellschaft mindestens 50.000 Zloty (ca. 13.000 EUR) beträgt.

Prozeduren der Einrichtung einer Personengesellschaft sehen den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und die Einreichung eines Antrages auf Registrierung einer Personengesellschaft im Nationalen Gerichtsregister vor. Der Zeitpunkt der Registrierung bestimmt den Zeitpunkt der Gründung der Partnerschaftsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Ausschließlich der Vertrag über die Gründung einer OHG kann in der einfachen Schriftform abgeschlossen werden; im Falle der anderen Personengesellschaften bedarf ein Gesellschaftsvertrag der notariellen Beurkundung. Normalerweise bestimmt der Gesellschaftsvertrag einen Geschäftsnamen der Personengesellschaft (ein solcher Name muss die Namen der Partner mit dem Hinweis auf die Art der gegründeten Personengesellschaft

enthalten), ihren Sitz, die von den Partnern angebotenen Einlagen, das Ziel der Personengesellschaft und ihre Dauer.

Ein Partner einer OHG haftet ohne Beschränkung für Verpflichtungen der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen, gesamtschuldnerisch mit anderen Partnern und mit der Gesellschaft, jedoch nach dem Subsidiaritätsprinzip.

Partner in einer Partnerschaftsgesellschaft, die für die Ausübung der gewisser Berufe gegründet wird (z.B. Rechtsanwälte, Architekten, Bauingenieur, Versicherungsmakler, Steuerberater, Krankenschwestern, Ärzte), haften in der Regel nicht für die Schulden der Gesellschaft, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes von anderen Partnern entstanden sind.

Die Natur der Haftung der Partner für die Schulden der Gesellschaft ist ein charakteristisches Merkmal der Kommanditgesellschaft: manche Partner haften ohne Beschränkung, (Hauptpartner), während die Verantwortlichkeit anderer Partner auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, der im Gesellschaftsvertrag angegeben wird.

Partner in der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind auch eingeteilt in diejenigen, die unbeschränkt haften und diejenigen, die Aktien halten und für die Schulden der Gesellschaft nicht verantwortlich sind.

Jeder Partner in einer OHG und einer Partnerschaftsgesellschaft kann die Gesellschaft vertreten, während in der Kommanditgesellschaft und in der Kommanditgesellschaft auf Aktien nur die Hauptpartner das Vertretungsrecht haben.

#### **4. KAPITALGESELLSCHAFTEN**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft werden im HGGB als "Kapitalgesellschaften" bezeichnet. Diese zwei Formen sind die populärsten Rechtsformen, unter denen Ausländer in Polen wirtschaftlich tätig werden.

Beide Gesellschaftsarten besitzen Rechtspersönlichkeit und ein Verwaltungsgremium mit eindeutig bestimmten Befugnissen. Eine GmbH und eine Aktiengesellschaft können für jedes rechtlich zulässige Ziel gegründet werden. Es ist zulässig, dass sie nur einen Gründer haben, einschließlich einer Einmanngesellschaft, vorausgesetzt, dass der Gründer keine Einmann-GmbH ist.

Gesellschafter der Kapitalgesellschaften sind nur verpflichtet, ihre im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorgesehenen Pflichten zu erfüllen und haften nicht für die Schulden einer Gesellschaft. Eine Grundpflicht der Gesellschafter ist, Einlagen auf das Stammkapital einzutragen.

Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens 50.000 Zloty betragen, während das Stammkapital einer Aktiengesellschaft mindestens 500.000 Zloty (ca. 130.000 Euro) betragen muss. Die Gesellschafter sind verpflichtet, vollständige Einlagen auf das Stammkapital einer GmbH vor einem Antrag auf Eintragung in das Gerichtsregister einzubringen. Im Falle einer Aktiengesellschaft sollen die für Sacheinlagen eingeschriebene Aktien nicht später als vor dem Ende des Jahres der Registrierung der Gesellschaft vollständig „bezahlt“ werden, während die für Geldeinlagen eingeschriebene Aktien vor der Registrierung der Gesellschaft in Höhe von mindestens einem Viertel ihres Nominalwerts bezahlt werden sollen. Die GmbH erlässt keine Unterlagen über Anteile; Gesellschafter sind im Buch der Anteile eingeschrieben, das vom Vorstand der Gesellschaft geführt wird. Dieses Buch wird im Gerichtsregister eingereicht und nach jedem Anteilübergang aktualisiert. Die Aktiengesellschaft erlässt Aktienzertifikate; deren Beschreibung wird im HGGB vorgesehen.

Neben der Regel, dass Anteile einer GmbH und Aktien einer Aktiengesellschaft übertragbar sind, ist es nach dem HGGB zulässig, dass ein Gesellschaftsvertrag oder eine Satzung eine Pflicht zur Erlangung einer Erlaubnis der Gesellschaft für den Übergang der Anteile oder Aktien vorsieht. Im letzten Fall muss die Erlaubnis vom Vorstand erteilt werden, sonst wird ein solcher Übergang ungültig, es sei denn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sieht eine andere Regelung vor.

Aktionäre einer Aktiengesellschaft dürfen einen Vertrag abschließen, der ihr Recht auf Übergabe der Aktien ausschließt, jedoch für nicht länger als fünf Jahre. Ebenso sind Verträge erlaubt, die das Vorkaufsrecht für höchstens zehn Jahre vorsehen.

## **TEIL V**

### **I. ERWERB EINER GESELLSCHAFT**

Die Übernahme einer bestehenden Gesellschaft kann auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen:

- über Erwerb eines Gesellschaftsvermögens nach dem Art. 55<sup>2</sup> des polnischen Zivilgesetzbuchs;
- über Anteils- oder Aktienerwerb einer bestehenden Gesellschaft.

#### **1. ERWERB DES UNTERNEHMENSVERMÖGENS**

Der Erwerber einer Gesellschaft wird Eigentümer des Vermögens, das der bestehenden Gesellschaft gehörte und das der wirtschaftlichen Tätigkeit diene. Dies betrifft insbesondere: den Unternehmensnamen, Eigentumsrechte an Immobilien, und beweglichen Sachen, einschließlich Einrichtung, Werkstoffe, Waren, Rechte aus Miet- oder Pachtverträgen, Ansprüche der bestehenden Gesellschaft, Geld, Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen, Patente und Vermögensurheberrechte, Unternehmensgeheimnisse, kaufmännische Bücher und andere Urkunden, die die wirtschaftliche Tätigkeit betreffen.

#### **2. ERWERB VON ANTEILEN UND AKTIEN**

Ausländische natürliche Personen und ausländische Gesellschaften dürfen Anteile und Aktien an bestehenden Gesellschaften, die in Polen ansässig sind, erwerben und Gewinn in Form einer Dividende erlangen. Im Allgemeinen gewährt jeder Anteil (und jede Aktie) seinem Inhaber das Recht auf der Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung einer Gesellschaft zu wählen, d.h. der Inhaber eines großen Zahl von Anteilen (Aktien) kann eine Mehrheit der Stimmen haben und folglich die geschäftlichen Entscheidungen der Gesellschaft erheblich beeinflussen.

## **II. FUSIONEN**

Das polnische Handelsgesellschaftsgesetzbuch bestimmt folgende Methoden für Gesellschaftsfusionen:

- 1) Übertragung des ganzen Vermögens einer Gesellschaft, die das Objekt des Erwerbs ist, auf die andere Gesellschaft (die erwerbende Gesellschaft) für Anteile (Aktien), die die erwerbende Gesellschaft für die Gesellschafter oder Aktionäre der Gesellschaft, die erworben wird, ausstellt (Fusion über Erwerb),
- 2) Aufbau einer Kapitalgesellschaft, auf die das ganze Vermögen aller Gesellschaften, die Objekte der Fusion sind, übertragen wird, worauf die Ausstellung von Anteilen (Aktien) der neuen Gesellschaft folgt (Fusion über Aufbau einer neuen Gesellschaft).

Eine erwerbende Gesellschaft oder eine neu aufgebaute Gesellschaft tritt am Tag der Fusion in alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft ein, die das Objekt des Erwerbs ist, oder der Gesellschaften, die Objekte der Fusion sind. Insbesondere werden alle der Gesellschaft eingeräumten Erlaubnisse, Konzessionen, Ermäßigungen auf die erwerbende Gesellschaft oder auf die neu aufgebaute Gesellschaft am Tag der Fusion übertragen, es sei denn Rechtsvorschriften oder eine Entscheidung, die eine Erlaubnis, eine Konzession oder Ermäßigungen erteilt, sehen etwas anderes vor. Jedoch wird die oben dargestellte Regel nicht angewendet, wenn eine Erlaubnis oder eine Konzession einer Gesellschaft erteilt wurde, die eine Finanzinstitution ist und die Behörde, die die Erlaubnis oder die Konzession erteilt, einen Widerspruch gegen eine solche Übertragung im Zeitraum von einem Monat seit der Anzeige des Fusionsentwurfs eingelegt hat.

## **TEIL VI**

### **ERWERB VON IMMOBILIEN IN POLEN DURCH AUSLÄNDER**

Der Erwerb von Immobilien in Polen durch Ausländer ist im Gesetz über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer vom 24. März 1920 geregelt. Das Gesetz ist in diesem Bereich völlig an das EU-Recht angepasst. Eine der letzten Änderungen wurde am 1. Mai 2004 eingebracht und ihr Ziel war, den Erwerb von polnischen Immobilien für Ausländer zugänglicher zu machen.

Das Gesetz wird auf den Erwerb von Eigentumsrechten an Immobilien oder das Erbnießbrauchrecht angewendet. Es ist nötig, eine Erlaubnis für einen solchen Erwerb zu erhalten. Das Gesetz sieht objektive, feste und klare Kriterien für die Erlangung einer Erlaubnis vor. Eine Erlaubnis wird vom Innenminister in Form einer Verwaltungsentscheidung mit Erlaubnis des Verteidigungsministers erteilt, und im Falle von Agrarimmobilien auch mit Erlaubnis des für regionale Entwicklung zuständigen Ministers.

Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union, d.h. seit dem 1. Mai 2004, ist eine Erlaubnis für Ausländer, die Bürger oder Unternehmer aus den EU-Mitgliedstaaten oder aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, nicht erforderlich, außer für den Fall des Erwerbs von:

- Agrar- und Forstimmobilien im Zeitraum von 12 Jahren ab dem Beitritt Polens zur Europäischen Union;
- eines zweiten Hauses im Zeitraum von 5 Jahren ab dem Beitritt Polens zur Europäischen Union (diese Beschränkung betrifft ausschließlich natürliche Personen).

Die Rechtsvorschriften sehen einige Ausnahmen von der o.g. Pflicht zur Erlangung einer Erlaubnis vor, z.B. im Falle des Erwerbs von Agrarimmobilien in bestimmten Teilen des Landes oder im Falle des Erwerbs eines zweiten Hauses nach einer bestimmten Aufenthaltszeit in Polen oder zu touristischen Zwecken.

## **TEIL VII**

### **STEUERFRAGEN**

Um die doppelte Besteuerung des in Polen von Ausländern erwirtschafteten Gewinns zu vermeiden, hat Polen mit der Mehrheit der Staaten Abkommen gegen Doppelbesteuerung geschlossen. Die Einkommenssteuer für juristische Personen (CIT) beträgt in Polen **19%**. Infolgedessen sind Investitionen in polnische Gesellschaften sehr vorteilhaft. Zurzeit haben sich viele ausländische Gesellschaften entschieden, in Polen Wirtschaftstätigkeit wegen der vielen Steuererleichterungen zu führen.

## **TEIL VIII**

### **DISTRIBUTIONS- / MAKLER- / LIZENZVERTRÄGE**

Für ausländische Gesellschaften kann zudem vorteilhaft sein, einen Distributions- oder Maklervertrag mit einer polnischen Firma abzuschließen. Diese Verträge sehen meistens vor, dass Güter ausländischer Gesellschaften ausschließlich von einer polnischen Gesellschaft verkauft werden (ausschließliche Distributionsverträge). Solche Verträge werden in erster Linie von Firmen abgeschlossen, die sich auf den Verkauf von Gütern oder in Dienstleistungen spezialisieren, und solche Güter/Dienstleistungen wegen ihres erkennbaren Markenzeichens bekannt sind. Es ist empfehlenswert, die Glaubwürdigkeit des polnischen Partners vor Anfang der Zusammenarbeit zu prüfen, weil Vertrauen in die polnische Firma in solchen Umständen von großer Bedeutung ist. Nach der in Polen geltenden allgemeinen Regel der Vertragsfreiheit können die Parteien ihre Beziehungen in der für sie geeigneten Art und Weise gestalten. Die Mehrheit der Verträge enthält Klauseln, die von den Parteien verhandelt werden. Deswegen kann jede Partei versuchen, in den Vertrag Klauseln einzuführen, die für sie von Vorteil sind. Was Lizenzverträge betrifft, ist diese Art der Verträge im polnischen Zivilgesetzbuch nicht geregelt. Insofern können Parteien, die einen Lizenzvertrag abschließen wollen, ihre Beziehungen aufgrund der Vertragsfreiheit selbst gestalten. Es ist zu empfehlen, dass ausländische Investoren für die Entscheidung der eventuellen Streitfälle zwischen den Vertragsparteien das polnische Recht als anwendbares Recht und Polen als Gerichtsstand wählen. Polnische Gerichte sind verhältnismäßig günstig und das Verfahren ist recht kurz, insbesondere, wenn es um Geltendmachung von Geldansprüchen geht.

## **TEIL IX**

### **FAZIT**

Es gibt mehrere Möglichkeiten auf dem polnischen Markt zu investieren. Ausländische Investoren können die günstigste Art und Weise für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen wählen: entweder über Gründung einer eigenen Gesellschaft in Polen oder – ohne Gründung einer eigenen Präsenz in Polen – über Abschluss eines

Distributionsvertrages oder über Erwerb von Anteile/Aktien an schon in Polen bestehenden Gesellschaften. Es ist höchst empfehlenswert, dass ausländische Investoren zuerst eine Untersuchung des polnischen Marktes durchführen, um eventuelle Gefahren auszuschließen und einen ausreichenden Profit der Investition sicherzustellen. Heutzutage beantragen viele ausländische Investoren, bevor sie Geschäfte mit polnischen Firmen aufnehmen, einen Bericht und eine Due Dilligence der finanziellen und wirtschaftlichen Lage einer polnischen Firma. Ein solcher Bericht erlaubt ihnen, das mit der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit in Polen verbundene Risiko auszuschließen oder wesentlich zu verringern.